

Satzung der TERRE DES FEMMES FÖRDERSTIFTUNG

Die grundsätzliche Gleichheit von Mann und Frau ist der einzige Weg, der zur Einigkeit der Menschen führen kann.

Flora Tristan (1803 – 1844)

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „TERRE DES FEMMES-STIFTUNG“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins TERRE DES FEMMES e. V., Berlin. Sie will sich dadurch gegen jede Form von an Frauen begangenen Verletzungen der MENSCHENRECHTE aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht ohne Vorbehalt politischer, religiöser, ethnischer oder regionaler Art wenden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie deren Weiterleitung an die in § 2 Abs. 1 genannte Körperschaft, welche diese Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung (Oktober 2004) 135.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden (allgemeine Rücklage).
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge auch einer Zweckrücklage zur Verwendung für konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen zugeführt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist DER VORSTAND.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dem bis zu fünf Personen angehören können.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen und setzt sich aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes von TERRE DES FEMMES e. V. entsprechend ihrer dortigen Funktion zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme der geschäftsführenden Vorstandsfrau ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann Auslagenersatz erstattet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom § 181 BGB befreit.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand sich der geschäftsführenden Vorstandsfrau des Vereins TERRE DES FEMMES e. V. bedienen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von einem Mitglied des Vorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen nach § 12.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und ggf. der Vorsitzenden des Beirats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf vier Jahre berufen und sollen möglichst aus dem Kreis der StifterInnen stammen.
- (2) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Beirat im Wege der Kooptation.
- (3) Der Beirat berät bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks und wirbt für das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit.

- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zu einer Sitzung zusammenkommen. Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung teil.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstands. Sollte ein Beirat bestehen, ist dieser zuvor anzuhören.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an TERRE DES FEMMES e. V. oder an eine andere gemeinnützige Organisation mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Berlin geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung Justiz Berlin.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennungsentscheidung in Kraft.

TERRE DES FEMMES STIFTUNG

Stiftung zur Förderung des Vereins **TERRE DES FEMMES e. V.**

TERRE DES FEMMES e. V.

Caroline-Michaelis-Str. 1

10115 Berlin

Tel.: 030-40 50 46 99-0

Fax: 030-40 50 46 99-99

E-Mail: stiftung@frauenrechte.de

Website: www.tdf-stiftung.de